

Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften 168

Constanze Mühleisen

# Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen



**Nomos**

**Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften**

Herausgegeben von der

Juristischen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Band 168

Constanze Mühleisen

# Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen



**Nomos**

Erstgutachter: Prof. Dr. Ulrich Noack  
Zweitgutachter: Prof. Dr. Nicola Preuß  
Tag der mündlichen Prüfung: 16. März 2021

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Düsseldorf, Univ., Diss., 2021

ISBN 978-3-8487-8275-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-2075-5 (ePDF)

**D61**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2020 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand im März 2021 statt. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur konnten bis Ende Juni 2020 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt zuvörderst Herrn *Prof. Dr. Ulrich Noack*, der die Entstehung dieser Arbeit ermöglicht und durchweg unterstützt hat. Seine hervorragende Betreuung, die kurzen Kommunikationswege und der persönliche Austausch zur Arbeit, darunter im Rahmen eines Doktorandenseminars, waren mir ein wertvoller Rückhalt. Darüber hinaus danke ich Frau *Prof. Dr. Nicola Preuß* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie den Entscheidungsträgern der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften“.

Die Arbeit ist berufsbegleitend während meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin in der Kanzlei Orth Kluth Rechtsanwälte in Düsseldorf entstanden. Meinen Kollegen danke ich für ihr Verständnis, ihre Rücksichtnahme und die stete Zuversicht in Bezug auf mein Promotionsvorhaben. Besonders hervorzuheben ist unter ihnen Herr *Dr. Christian Meyer*, der diese Arbeit in besonderem Maße gefördert und wertvolle Anregungen zu ihr gegeben hat.

Die Entstehung dieser Arbeit wäre ohne meine Eltern *Werner und Ingrid Schmall* nicht möglich gewesen. Sie haben mich nicht nur vom ersten Tag meines Lebens an bedingungslos unterstützt und mir mein Studium ermöglicht, sondern standen mir auch im Rahmen meiner Promotion fortwährend mit großem Zuspruch zur Seite. Noch dazu haben sie jeweils die Mühen des Korrekturlesens auf sich genommen, worüber ich mich sehr gefreut habe. Von Herzen danken möchte ich zudem meinem Ehemann *Alexander Mühleisen* für seine Geduld, den in vielen Gesprächen vermittelten Optimismus, seine initialen Rückmeldungen zu meiner Arbeit und die zahlreichen Wochenenden liebevoller Verpflegung. Ihnen dreien ist, gemeinsam mit meinen weiteren Familienmitgliedern, diese Arbeit gewidmet.

*Düsseldorf, den 21. März 2021*

*Constanze Mühleisen (geb. Schmall)*



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
1. Kapitel Einordnung des Untersuchungsgegenstands	28
§ 1. Die zivilrechtliche Treuhand	28
I. Konkretisierung der Treuhanddefinition	28
1. Fiduziarisches Rechtsgeschäft	29
2. Unmittelbarkeitsprinzip	32
3. Ansätze einer Treuhanddefinition über das Innenverhältnis	36
II. Dogmatik der Treuhand	38
1. Abgrenzung von der mittelbaren Stellvertretung	39
2. Diskussion um eine dingliche Mitberechtigung des Treugebers am Treugut	42
a) „Quasi-dingliche“ Wirkung der Treuhand	42
b) Rechtsgemeinschaft am Treugut	45
III. Treuhandarten	50
1. Zweck der Treuhand	51
a) Verwaltungs- und Sicherungstreuhand	51
b) Doppeltreuhand	51
aa) Typische Doppeltreuhand	52
bb) Atypische Doppeltreuhand	55
2. Interessenlage des Treuhänders	56
a) Fremdnützige und eigennützige Treuhand	56
b) Doppelnützige Treuhand	57
3. Art der Treuhandbegründung	58
a) Übertragungstreuhand	58
b) Erwerbstreuhand	59
c) Vereinbarungstreuhand	60
§ 2. Die Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen	61
I. Bedeutung der Offenlegung im Gesellschafterkreis	61
1. Verdeckte und offene Treuhand	61
2. Einfache und qualifizierte Treuhand	65
II. Abgrenzung von anderen Formen der mittelbaren Unternehmensbeteiligung	67
1. Stille Gesellschaft	68

*Inhaltsverzeichnis*

2. Unterbeteiligung	69
3. Nießbrauch	75
4. Pfandrecht	77
III. Hauptanwendungsfälle in der Praxis	78
1. Verwaltungstreuhand	79
a) Vereinfachung, Bündelung, Entlastung	80
aa) Einschaltung des Treuhänders zu Entlastungszwecken	80
bb) „Poolung“ von Gesellschafterrechten	80
(i) Alternative zur separaten unmittelbaren Beteiligung	81
(ii) Alternative zur gemeinschaftlichen unmittelbaren Beteiligung	83
cc) Nachfolge- bzw. Erbfolgeplanung	84
dd) Vermeidung von Pattsituationen und Gesellschafterstreitigkeiten	85
b) Geheimhaltung	86
c) „Umgehung“ von Beteiligungshindernissen	88
d) Steuerliche Optimierung	90
e) Kapitalsammlung, Tokenisierung von Beteiligungen?	92
2. Doppeltreuhand	95
a) Sanierungstreuhand	95
b) Weitere mögliche Anwendungsfälle	99
2. Kapitel Begründung der Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen	102
§ 3. Der Treuhandvertrag	102
I. Bestimmung des Treuguts	103
II. Rechte des Treugebers	106
1. Hauptleistungsansprüche	107
a) Verwaltungsanspruch	107
b) Anspruch auf Unterlassen einer treuepflichtwidrigen Verfügung über das Treugut	107
2. Weisungsrecht (arg. e. § 665 BGB)	108
a) Gegenstand des Weisungsrechts	108
b) Insbesondere: Stimmbindung des Treuhänders	109
aa) Vorliegen einer Stimmbindung	109
bb) Zulässigkeit der Stimmbindung	110

3. Informationsanspruch (§ 666 BGB)	114
a) Benachrichtigungspflicht und Auskunftsanspruch (§ 666 Var. 1 und 2 BGB)	114
b) Rechenschaftsanspruch (§ 666 Var. 3 BGB)	117
4. Herausgabeanspruch (§ 667 BGB)	120
a) In Bezug auf das Treugut	120
b) In Bezug auf weitere Gegenstände	122
c) Verhältnis zum Informationsanspruch aus § 666 BGB	123
III. Pflichten des Treugebers	124
1. Ggf. Vergütung des Treuhänders (§ 611 BGB)	124
2. Leistung von Aufwendersatz (§ 670 BGB)	125
§ 4. Formbedürftigkeit des Treuhandvertrages	127
I. Gesellschaftsrechtliches Formerfordernis (§ 15 Abs. 3, 4 GmbHG)	127
1. Vorab: Problemstellung	128
a) Zur Anwendung der Formvorschriften auf einen Treuhandvertrag	128
b) Differenzierung zwischen Formbedürftigkeit und formbedingter Nichtigkeit	131
c) Bezugspunkt der formalen oder wirtschaftlichen Anteilsinhaberschaft	133
2. Formbedürftigkeit	134
a) Übertragungstreuhand	134
aa) Abtretungsverpflichtung des Treugebers bei Begründung der Treuhand	135
(i) Prämisse der h.M. von einer Abtretungsverpflichtung des Treugebers	136
(ii) Übertragungstreuhand ohne Abtretungsverpflichtung des Treugebers	140
(iii) Übertragungstreuhand mit Abtretungsverpflichtung des Treugebers	144
bb) Erwerbsverpflichtung des Treuhänders bei Begründung der Treuhand	145
cc) Abtretungsverpflichtung des Treuhänders bei Beendigung der Treuhand	148
b) Erwerbstreuhand	151
aa) Erwerbsverpflichtung des Treuhänders bei Begründung der Treuhand	154

*Inhaltsverzeichnis*

bb)	Abtretungsverpflichtung des Treuhänders bei Beendigung der Treuhand	156
(i)	Bei Treuhandvertragsschluss existenter Geschäftsanteil	156
(ii)	Bei Treuhandvertragsschluss nicht existenter Geschäftsanteil	159
c)	Vereinbarungstreuhand	163
aa)	Ansatz von einer teleologischen Extension des § 15 Abs. 3 GmbHG	164
bb)	Abtretungsverpflichtung des Treuhänders bei Beendigung der Treuhand	165
d)	Parteiaustausch	166
aa)	Treuänderwechsel	166
bb)	Treugeberwechsel	169
3.	Rechtsfolgen eines Formmangels	171
a)	Denkbare Unbeachtlichkeit der gesetzlich angeordneten Formnichtigkeit (§ 242 BGB)	172
b)	Anderweitiger Ausgleich zwischen Treuhänder und Treugeber	174
c)	Folgen für die Wirksamkeit einer (Voraus-)Abtretung des Geschäftsanteils (§ 139 BGB)	176
II.	Schenkungsrechtliches Formerfordernis (§ 518 BGB)	179
1.	Schenkungsversprechen	179
a)	Keine Schenkung an den Treuhänder	180
b)	Denkbare Schenkung an den Treugeber	180
2.	Formbedürftigkeit des Schenkungsversprechens und Vollzug	182
a)	Identifikation des Schenkungsgegenstands	182
b)	Einräumung einer Treugeberposition als aliud zum Schenkungsversprechen?	183
c)	Stellungnahme	185
§ 5.	Vinkulierung und Treuhandbegründung	186
I.	Tatbestand	188
1.	Erstreckung einer allgemeinen Vinkulierungsklausel auf die Begründung von Treuhandbeziehungen (§ 15 Abs. 5 GmbHG)	188
a)	Erstmalige Begründung der Treuhandbeziehung	188
aa)	Statutarischer Zustimmungsvorbehalt	190
(i)	Meinungsstand	190

(ii) Stellungnahme	194
bb) Statutarische Anforderungen an die Person des Anteilserwerbers	197
b) Treugeberwechsel	199
2. Vorsehung expliziter Anforderungen an die Begründung von Treuhandbeziehungen	200
II. Rechtsfolgen der Nichtbeachtung	202
1. Vorab: Topos von einem Vorrang des Gesellschaftsrechts vor dem Schuldrecht	202
a) Anwendungsbereiche	202
b) Einordnung	204
c) Konsequenzen	210
aa) Differenzierung zwischen absolut und relativ wirkenden gesellschaftsrechtlichen Bindungen	210
bb) Differenzierung nach der Qualität der relativ wirkenden gesellschaftsrechtlichen Bindungen	211
2. Bestand des Treuhandvertrages	214
a) Nichtigkeit oder schwebende Unwirksamkeit des Treuhandvertrages gemäß § 15 Abs. 5 GmbHG (i.V.m. §§ 182 ff. BGB)?	214
aa) Unzureichende Grundlage in der statutarischen Vinkulierungsklausel	214
bb) Erstreckung des § 15 Abs. 5 GmbHG auf den Treuhandvertrag?	217
b) Nichtigkeit des Treuhandvertrages gemäß §§ 134, 138 BGB?	220
aa) Verstoß gegen eine gesetzliche Verbotsnorm	221
bb) Sittenwidrigkeit	221
(i) Umgehungssachverhalt	222
(ii) Einzelfallprüfung	223
3. Innerverbandliche Konsequenzen	226
a) Auskunftsanspruch	227
b) Stimmrechtsausschluss	229
aa) Meinungsstand	229
bb) Stellungnahme	231
c) Ausschluss von Informationsansprüchen gemäß § 51a GmbHG	233
d) Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch; Ausschluss des Treuhänders	234
e) Statutarisches Rechtsfolgenregime	236

*Inhaltsverzeichnis*

§ 6.	Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht und Treuhandbegründung	237
I.	Grundlagen zur gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht	237
II.	Wettbewerbsverbot und Treuhand	239
1.	Tatbestand	239
2.	Rechtsfolgen der Nichtbeachtung	242
III.	Stimmverbot und Treuhand	244
1.	Tatbestand	244
2.	Rechtsfolgen der Nichtbeachtung	246
§ 7.	Eintragung des Treugebers in öffentliche Register	248
I.	Gesellschafterliste	248
1.	Eintragungspflichtigkeit des Treugebers	248
2.	Eintragungsfähigkeit des Treugebers	250
II.	Transparenzregister	255
1.	Eintragungspflichtigkeit des Treugebers	256
2.	Mitteilungspflichten	258
3. Kapitel	Das Verhältnis des Treugebers zum Treuhänder im Kontext der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Treuhänders	263
§ 8.	Kollision zwischen den Gesellschafterpflichten des Treuhänders und den Treugeberrechten bei Durchführung des Treuhandvertrages	263
I.	Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht und Stimmbindung gegenüber dem Treugeber	264
1.	Konkretisierung der Treuepflicht des Treuhänders	265
2.	Beschränkung der Einwirkungsmacht des Treugebers	267
a)	Vorab: Schutzinteresse der Gesellschaft	268
b)	Überwirkungstatbestände	271
II.	Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht und Informationsweitergabe an den Treugeber	274
1.	Konkretisierung der Treuepflicht des Treuhänders	274
a)	Geheimhaltungspflicht im Allgemeinen	274
b)	Geheimhaltungspflicht im Fall der Treuhand	276
aa)	Meinungsbild	276
(i)	(Restriktive) Auffassung des BGH	276
(ii)	Differenzierung zwischen einfacher und einvernehmlicher Treuhand in der Literatur	277

bb) Stellungnahme	279
(i) Einvernehmliche Treuhand	280
(ii) Einfache Treuhand	282
2. Beschränkung der Einwirkungsmacht des Treugebers	283
a) Vorab: Schutzinteresse der Gesellschaft	284
b) Überwirkungstatbestände	284
§ 9. Treuhandvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Absicherung des Treugebers	285
I. Schutz des Treuguts	288
1. Begründung einer Möglichkeit zur einseitigen Herbeiführung einer Abtretung des Geschäftsanteils	288
2. Bedingte (Rück-)Abtretung des Geschäftsanteils	289
a) Anknüpfung an den Eintritt treugutgefährdender Umstände	290
aa) Treuwidrige Verfügung über das Treugut	291
(i) Bestand gemäß § 137 BGB	291
(ii) Bestimmtheit der Bedingung	293
bb) Zwangsvollstreckung in das Treugut oder Insolvenz des Treuhänders	295
(i) Bestand gemäß § 137 BGB	295
(ii) Insolvenz- und zwangsvollstreckungs- spezifische Hindernisse	296
b) Anknüpfung an die Beendigung des Treuhandvertrages	299
II. Schutz der treugeberischen Einflussnahme auf die Ausübung der Gesellschafterrechte	302
1. Abtretung von Treuhänderrechten an den Treugeber	302
2. Ausstattung des Treugebers mit vom Treuhänder abgeleiteter Rechtsmacht	304
a) Stimmrechtsvollmacht	304
aa) Zulässigkeit	305
bb) Ausgestaltung	305
cc) Zurückweisung im Einzelfall	310
dd) Schutzniveau des Treugebers	312
b) Legitimationszession	313

*Inhaltsverzeichnis*

c)	Ermächtigung zur Geltendmachung des treuhänderischen Beschlussanfechtungsrechts	316
aa)	Vorab: Rechtsschutz des Treugebers ohne Rechtsgestaltung	316
(i)	Grundlagen des Beschlussmängelrechts in der GmbH	317
(ii)	Rechtsfolgen für den Treugeber	319
bb)	Zulässigkeit einer Ausübungsermächtigung	324
d)	Bevollmächtigung in Bezug auf das mitglied-schaftliche Informationsrecht (§ 51a GmbHG)	325
4. Kapitel	Das Verhältnis des Treugebers zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern	329
§ 10.	Zulässigkeit der qualifizierten Treuhand im Recht der GmbH	330
I.	Vorab: Problemstellung	331
1.	Treugeber als Nichtgesellschafter	331
2.	Abgrenzung mitgliedschaftlicher Rechte von nicht-mitgliedschaftlichen Rechten und statutarischen Kompetenzen	333
a)	Schuldrechtliche Rechte	334
aa)	Bindungswirkung und innerverbandliche Durchsetzung	334
bb)	Rechtsbegründung	335
b)	Organschaftliche Kompetenzen	337
3.	Grenzen der Einflussnahme von Nichtgesellschaftern auf Verbände	341
a)	Verbandssouveränität	342
aa)	Regelungsinhalt	342
bb)	Geltungsgrund	344
(i)	Mitgliederschutz	344
(ii)	Verbandsschutz	347
b)	Abspaltungsverbot	352
aa)	Regelungsinhalt	352
bb)	Geltungsgrund	353
(i)	Rechtstechnische Bedenken	354
(ii)	Materielle Bedenken	358
c)	Zwischenergebnis	360

II. Die qualifizierte Treuhand im Recht der Personengesellschaften	360
1. Entwicklung in der Rechtsprechung des BGH	360
a) Entscheidung vom 13.5.1953 (BGHZ 10, 44)	361
b) Entscheidung vom 30.3.1987 (BGH NJW 1987, 2677)	363
c) Entscheidung vom 5.2.2013 (BGHZ 196, 131)	366
d) Gesamtbild der Rechtsprechung	369
e) Interpretation der Rechtsprechung	371
2. Gesetzliche Kodifikation (§ 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB)	374
3. Bedenken in der Literatur	378
a) Zwingender Kerngehalt der Verbandssouveränität?	381
b) Zwingende Korrelation von Einwirkungsmacht und Haftung?	383
c) Gebote der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit?	386
III. Grundlegende Überlegungen zur Übertragbarkeit auf die GmbH	387
1. Ausgestaltungsfreiheit im Innenverhältnis	387
2. Ableitungen aus Entscheidungen des BGH zu vergleichbaren Fällen im GmbH-Recht	387
a) Entscheidung vom 1.3.1962 (BGH WM 1962, 415)	388
b) Entscheidung vom 5.5.1969 (BGH WM 1969, 935)	389
c) Entscheidung vom 11.10.1976 (BGH WM 1976, 1247)	390
3. Einordnung der Ansätze zur qualifizierten Treuhand in der Literatur	392
a) Einzelrechtszuweisung versus mitgliedschaftliche Integration	393
b) Derivative versus originäre Rechtszuweisung	397
c) Schematische Einbeziehung versus rechtsgeschäftliche Rechtseinräumung	401
4. Zwischenergebnis	407
a) Unbedenklichkeit der qualifizierten Treuhand unter dem Gesichtspunkt eines institutionellen Verbandsschutzes bei Sicherstellung einer Treuepflichtbindung des Treugebers	407
b) Unzulässigkeit einer echten Spaltung von Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrecht	408

*Inhaltsverzeichnis*

c)	Rechtsgeschäftliche Rechtseinräumung als notwendige Grundlage der qualifizierten Treuhand	409
§ 11.	Der Treugeber als Träger mitgliedschaftlicher Rechte	409
I.	Stimmrecht	410
1.	Derivative Stimmrechtszuweisung (sui generis)	411
a)	Anerkennung in der Literatur	411
b)	Bedenken gegen die Rechtsgestaltung	416
c)	Legitimationserfordernis gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG	417
2.	Originäre Stimmrechtszuweisung	422
a)	Anerkennung in der Literatur	423
b)	Bedenken gegen die Rechtsgestaltung	425
aa)	Formelle Bedenken gegen die Begründung von Rechten Dritter in einer GmbH-Satzung	425
bb)	Materielle Bedenken gegen die Mitwirkung Dritter im Verband	429
(i)	Allgemeine Bedenken mit Blick auf den Grundsatz der Verbandssouveränität und das Abspaltungsverbot	429
(ii)	Rechtsformspezifische Bedenken gegen eine mitgliedschaftliche Integration des Treugebers bei der GmbH?	430
c)	Legitimationserfordernis gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG?	434
d)	Rechtsfolgen	438
aa)	Einräumung beschlussbezogener Sonderrechte	439
bb)	Mitwirkung des Treugebers bei Satzungsänderungen	441
3.	Exkurs: Schuldrechtliche Mitwirkungsrechte	444
a)	Problematik schuldrechtlicher Mitbestimmungsrechte Dritter im Innenverhältnis der Gesellschaft	445
b)	Zulässigkeit im Fall der Treuhand	450
II.	Beschlussanfechtungsrecht	452
1.	Meinungsbild	453
2.	Stellungnahme	455
III.	Informationsrecht (§ 51a GmbHG)	457
1.	Meinungsbild	458
2.	Stellungnahme	459

§ 12. Der Treugeber als Adressat mitgliedschaftlicher Pflichten	463
I. Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Mindesthaftkapitals bei der GmbH	463
1. Einfache und einvernehmliche Treuhand	464
a) Vorab: Gründungshaftung (§ 9a Abs. 4 GmbHG)	464
b) Überblick über den Meinungsstand zur Erstreckung der Kapitalschutzvorschriften auf den Treugeber	467
c) Kapitalaufbringung (§ 14 i.V.m. §§ 19, 24 GmbHG)	471
aa) Übertragung des Rechtsgedankens aus § 46 Abs. 5 AktG bzw. § 9a Abs. 4 GmbHG	471
bb) Schematische Einbeziehung des Treugebers auf der Pflichtenseite	475
cc) Nähere Differenzierung zwischen einfacher und einvernehmlicher Treuhand	476
dd) Treuhandvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Gesellschaft	479
ee) Analogieschluss unter Abwägung von Privatautonomie und Gläubigerschutz	480
ff) Relevanz der Legitimation gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG?	489
gg) Zwischenergebnis	491
d) Kapitalerhaltung (§§ 30, 31 GmbHG)	491
aa) Haftung des Treugebers bei Auszahlung an den Treugeber	492
bb) Haftung des Treugebers bei Auszahlung an den Treuhänder	496
cc) Haftung des Treugebers bei Auszahlung an Mitgeschafter des Treuhänders	498
e) Exkurs: Behandlung einer Treugeberfinanzierung nach den Regeln über Gesellschafterfremdfinanzierungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)	499
2. Qualifizierte Treuhand	506
II. Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht	507
1. Einfache und einvernehmliche Treuhand	507
a) Vorab: Begrenzung der Treuepflichtbindung auf die Gesellschafter	507
b) Meinungsstand	511
aa) Schematische Einbeziehung des Treugebers auf der Pflichtenseite	513

*Inhaltsverzeichnis*

bb)	Nähere Differenzierung zwischen einfacher und einvernehmlicher Treuhand	513
cc)	Treuhandvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Gesellschaft	515
dd)	Treuhand als Sonderfall einer qualifizierten Einwirkungsmacht	517
c)	Stellungnahme	518
aa)	Unselbständige Treuepflichten	520
bb)	Selbständige Treuepflichten	522
(i)	Geheimhaltungspflicht	522
(ii)	Wettbewerbsverbot	523
(iii)	Verbot der Ergreifung von Geschäftschancen der Gesellschaft	527
2.	Qualifizierte Treuhand	528
5. Kapitel	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	530
I.	Methodischer Ausgangspunkt	530
II.	Begründung der Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen	531
III.	Das Verhältnis des Treugebers zum Treuhänder im Kontext der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Treuhänders	536
IV.	Das Verhältnis des Treugebers zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern	539
	Literaturverzeichnis	547

## Einleitung

Der Treuhandbegriff gilt im deutschen Recht als ungeklärt.<sup>1</sup> Nach allgemeinem, bereits im Jahr 1933 von *Wolfgang Siebert* als „uralte“ bezeichnetem Verständnis ist ein Treuhänder eine Person, „die von einem anderen (oder für einen anderen) Vermögensrechte zu eigenem Recht erworben hat, diese Rechte aber nicht, oder wenigstens nicht ausschließlich, in eigenem Interesse ausüben soll“.<sup>2</sup> Vorausgegangen war der Feststellung *Sieberts* eine Wiederentdeckung der Treuhand durch die Historische Rechtsschule<sup>3</sup>, deren Vertreter im Geiste des seinerzeitigen Widerstreits zwischen Romanistik und Germanistik teils die älteren römisch-rechtlichen, teils die jüngeren deutschrechtlichen Treuhandgestaltungen als Vorläufer des modernen Treuhandrechts heranzogen.<sup>4</sup> Wegen der historischen Rückgriffe dieser Zeit finden im heutigen Treuhandrecht sowohl der an die „*fiducia*“ des römischen Rechts angelehnte Begriff des „fiduziarische[n] Geschäft[s]“<sup>5</sup> als auch die mittelalterliche Bezeichnung der „Treue Hand“<sup>6</sup> Anklang. Obwohl ein gesetzliches Leitbild der Treuhand nicht existiert, haben zum Teil aus historischen Vorbildern hervorgegangene Ausprägungen der Treuhand im geschriebenen Recht Niederschlag gefunden, etwa in Gestalt der Testamentsvollstreckung (§§ 2197 ff. BGB)<sup>7</sup>, der rechtsfähi-

---

1 *Beuthien*, ZGR 1974, 26, 29.

2 *Siebert*, Treuhandverhältnis, S. 1.

3 *Löhnig*, Treuhand, S. 95.

4 *Coing*, Treuhand, S. 47 ff., 50 ff.

5 Der Begriff wurde im Jahr 1880 geprägt durch *Regelsberger*, AcP 63 (1880), 157, 173. *Regelsberger* nutzte die Qualifikation eines Rechtsgeschäfts als fiduziarisch, um bei der Forderungszession das ernstlich gemeinte Rechtsgeschäft von einem nicht ernstlich gemeinten sog. Simulationsgeschäft (heute: Scheingeschäft gemäß § 117 BGB) zu unterscheiden, dem der Schuldner den Simulationseinwand entgegensetzen konnte.

6 *Otten*, Treuhandentwicklung, S. 53 (unter Verweis auf weitere Begriffe wie „Treu-Haelter“ und „Treu-Haender“). Vgl. auch *Coing*, Treuhand, S. 15.

7 Zum historischen Vorbild der Testamentsvollstreckung in der deutschrechtlichen Treuhand, bei der der eingesetzte Treuhänder im Gegensatz zum Testamentsvollstrecker ein Vollrecht zu eigenem Recht erhielt: MüKo BGB/*Zimmermann*, Vorb. vor § 2197 Rn. 1.

## Einleitung

gen Stiftung (§§ 80 ff. BGB)<sup>8</sup>, der Verwaltung von Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)<sup>9</sup> oder der Einsetzung eines Treuhänders bei der Restschuldbefreiung von natürlichen Personen in der Insolvenz (§§ 286 ff. InsO)<sup>10</sup>. Die Treuhand verwirklicht sich hier als Sonderrecht. Im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Rechtskreis, der mit dem „Trust“ ein universelles, feststehenden Grundsätzen folgendes und seinerseits auf einzelne Rechtsverhältnisse anwendbares Rechtsinstitut kennt<sup>11</sup>, bleibt die Treuhand hierzulande in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen unscharf<sup>12</sup>. Als Sonderform eines „Habens für einen Dritten“<sup>13</sup> verwirft sie die zivilrechtlichen Kategorien des dinglichen Für-Sich-Habens und des schuldrechtlichen Für-Dritte-Handelns.<sup>14</sup> Damit ist sie dogmatisch zwischen dem Schuld- und dem Sachenrecht einzuordnen.<sup>15</sup> Die Treuhand führt eine im Zivilrecht (freilich nicht im Steuerrecht)<sup>16</sup> unbekannte Unterscheidung zwischen formellem und materiellem<sup>17</sup> bzw. formellem und wirtschaftlichem Eigentum<sup>18</sup> ein.

---

8 Die nichtrechtsfähige Stiftung ist gesetzlich nicht geregelt und ihrerseits Oberbegriff für Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder Verfügungen von Todes wegen, die die Verwaltung von Vermögensgegenständen durch einen Treuhänder vorsehen, vgl. Winheller/Geibel/Jachmann/*Martini*, Gemeinnützigkeitsrecht, § 1 KStG Rn. 68 f.

9 Zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaft und Anlegern entsteht eine treuhandähnliche Rechtsbeziehung, im Rahmen derer die Kapitalverwaltungsgesellschaft strikt an die Anlegerinteressen gebunden ist (§ 26 Abs. 1 KAGB) und unterschiedliche Investmentvermögen als Sondervermögen getrennt zu halten hat (§ 92 Abs. 3 Satz 2 KAGB). Vgl. zum früheren Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) auch *Coing*, Treuhand, S. 23 f. (das KAGG sei von besonderer Bedeutung, da es die „erste geschlossene gesetzliche Regelung des Treuhandverhältnisses im deutschen Recht“ darstelle); *Henssler*, AcP 196 (1996), 37, 39.

10 *Henssler*, AcP 196 (1996), 37, 39.

11 Instruktiv zum „Trust“ des anglo-amerikanischen Rechtskreises: *Coing*, Treuhand, S. 3 ff.; *Willemer*, Treuhand, S. 61 f.

12 Vgl. *Gebke*, GmbHR 2014, 1128 („Das Rechtsinstitut der Treuhand ist vergleichbar mit einem Chamäleon, schwer zu fassen und äußerst wandlungsfähig.“).

13 Formulierung bei *Bitter*, Rechtsträgerschaft, S. 1, 21.

14 *Bitter*, Rechtsträgerschaft, S. 1, 21; *Gebke*, GmbHR 2014, 1128.

15 *Bitter*, Rechtsträgerschaft, S. 5 („zwitterhafte Gestalt“); *ders.* in: FS Ganter, 2010, 101.

16 Vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO; § 3 Nr. 8 GrEStG.

17 *Schultze*, Jherings Jahrbücher, Bd. 43 (1901), S. 1, 28; *Bitter*, Rechtsträgerschaft, S. 22 ff., 272; *Löhnig*, Treuhand, S. 84.

18 *Bitter*, Rechtsträgerschaft, S. 24, 272; *Rolle*, Treuhandverhältnisse, S. 57 f.

Die Treuhand findet auch im Gesellschaftsrecht Anwendung.<sup>19</sup> Eine Person (der Treugeber) kann eine andere Person (den Treuhänder) dazu einsetzen, die Beteiligung an einer Gesellschaft zu übernehmen und ihr sämtliche Vor- und Nachteile der Beteiligung auf schuldrechtlicher Grundlage zu vermitteln.<sup>20</sup> Diesem Anwendungsfall der Treuhand widmet sich die vorliegende Arbeit unter Bezugnahme auf die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer GmbH. Denkt man die Treuhand im Kontext des Gesellschaftsrechts fort, erweitert sich die eingangs beschriebene Ausgangslage der zivilrechtlichen Treuhand um eine gesellschaftsrechtliche Dimension.<sup>21</sup> Die Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen bezieht sich, anders als die ebenfalls verbreitete, vor allem als Sicherungstreuhand eingesetzte Treuhand an Sachen und Forderungen<sup>22</sup>, auf den komplexen Bezugsgegenstand einer Verbandsmitgliedschaft.<sup>23</sup> Rechtlich rückt nur der Treuhänder in die Position des Gesellschafters und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten ein.<sup>24</sup> Der Treugeber erhält demgegenüber, mediatisiert über den Treuhänder, eine gesellschafterähnliche Position.<sup>25</sup> Er begründet eine mittelbare Gesellschafts- bzw. Unternehmensbeteiligung.<sup>26</sup> Rechtskonstruktiv überschneiden sich die beiden „Regelkreise“<sup>27</sup> des Treuhand- und des Gesellschaftsverhältnisses in der Person des Treuhänders.<sup>28</sup> Es wird ein Dreiecksverhältnis begründet, in dessen Rahmen nur zwischen Treuhänder und Treugeber einerseits und zwischen Treuhänder und der Gesellschaft sowie den Mitgesellschaftern des Treuhänders andererseits Rechtsbeziehungen entstehen, nicht jedoch im Verhältnis zwischen dem Treugeber und der Gesellschaft sowie ihren Gesellschaftern.<sup>29</sup> Zwar kann

---

19 K. Schmidt, GesR, § 61 III 1 b), S. 1827; Liebich/Mathews, Treuhand, S. 21.

20 Die nachfolgende Untersuchung beschränkt sich auf rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnisse. Gesetzliche Treuhandverhältnisse bleiben außen vor.

21 Armbrüster, Treuhänderische Beteiligung, S. 5; Gebke, GmbHHR 2014, 1128, 1128 f. (das „Haben für Dritte“ wird zum „Beteiligen für Dritte“, a.a.O., S. 1130); Hensler, AcP 196 (1996), 37, 79.

22 Vgl. hierzu Palandt/Herrler, BGB, § 930 Rn. 13 ff.

23 Vgl. Armbrüster, Treuhänderische Beteiligung, S. 8.

24 Scholz/Cramer, GmbHG, § 2 Rn. 74.

25 Vgl. Roth/Thöni in: FS 100 Jahre GmbHG, 1992, 245, 250.

26 K. Schmidt, GesR, § 61 I, S. 1819 ff.; § 61 III, S. 1826 ff.; MüKo HGB/K. Schmidt, vor § 230 Rn. 1; Tebben, Treuhand, S. 27; Roth/Thöni in: FS 100 Jahre GmbHG, 1992, 245, 250.

27 Zum Begriff des „Regelkreises“ in diesem Kontext bereits: Roth/Thöni in: FS 100 Jahre GmbHG, 1992, 245, 257; Gebke, GmbHHR 2014, 1128, 1130.

28 Vgl. MüKo HGB/K. Schmidt, vor § 230 Rn. 36 („Doppelrolle“ des Treuhänders); Roth/Thöni in: FS 100 Jahre GmbHG, 1992, 245, 257.

29 Tebben, Treuhand, S. 28.

## Einleitung

der Treugeber separat zur Treuhandbeziehung als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sein. Dies ändert jedoch nichts an seiner nur mittelbaren Beteiligung in Bezug auf den hiervon zu unterscheidenden, treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil. In der Terminologie der Treuhand gesprochen wird der Treuhänder formaler, der Treugeber hingegen materieller<sup>30</sup> bzw. wirtschaftlicher<sup>31</sup> Gesellschafter.

Wenngleich sich die bei einem Aufeinandertreffen von treuhänderischer und gesellschaftsrechtlicher Rechtsbeziehung ergebenden, vielgestaltigen Rechtsfragen schwerlich auf einen Nenner bringen lassen, können sie doch im Kern auf das jeder Treuhandbeziehung innewohnende „Rechtszuständigkeitsproblem“<sup>32</sup> bzw. „Rechtszuordnungsproblem“<sup>33</sup>, d.h. das treuhandtypische Auseinanderfallen von rechtlicher Inhaberschaft und materieller Berechtigung, zurückgeführt werden. Dieses Spezifikum der Treuhand zieht in unterschiedlichen Zusammenhängen die Frage nach sich, inwieweit die Beurteilung der Treuhand von „rein formalrechtlichen Kriterien“<sup>34</sup> abzuweichen und der divergierenden wirtschaftlichen Zielsetzung der Beteiligten zu folgen hat.<sup>35</sup> Bildlich gesprochen geht es darum zu klären, wann der „Schleier zu lüften“ ist und der hinter dem Treuhänder stehende Treugeber als wahrer Berechtigter der Beteiligung durchscheinen muss oder, sofern von den Parteien gewollt, zumindest kann.

Bei der Treuhand an Gesellschaftsanteilen wird die materielle Gesellschafterposition des Treugebers im Einzelnen aus dem dem Treugeber typischerweise zustehenden Weisungsrecht gegenüber dem Treuhänder, seinem Anspruch auf Herausgabe sämtlicher wirtschaftlicher Vorteile aus der Beteiligung sowie dem Anspruch auf Übertragung der Beteiligung

---

30 RGZ 45, 80, 85; *Priester* in: FS Werner, 1984, 657, 665 (Fn.56), 673. Diese Bezeichnung ist zu unterscheiden von der materiell-rechtlichen Gesellschafterposition, die bei der Treuhand gerade der Treuhänder einnehmen soll.

31 *Armbrüster*, GmbHR 2001, 1021, 1022; *Herfs*, Einwirkung Dritter, S. 102. Ähnlich: BGHZ 118, 107, 113 („Aufspaltung in eine rechtliche und eine wirtschaftliche Gesellschafterstellung“; „Verdoppelung“ der Gesellschafterstellung); BayOblGZ 1991, 127, 135; MüKo GmbHG/*Reichert/Weller*, § 15 Rn. 194; MüKo HGB/K. *Schmidt*, vor § 230 Rn. 36.

32 *Siebert*, Treuhandverhältnis, S. 20.

33 *K. Schmidt*, GesR, § 19 III 4 b), S. 561.

34 BGHZ 118, 107, 114 (zur Finanzierung der GmbH).

35 *Siebert*, Treuhandverhältnis, S. 3; *Henssler*, AcP 196 (1996), 37, 46 (betroffen sei die „hochaktuelle Beziehung von rechtlicher Form und wirtschaftlichem Zweck“).

selbst nach Beendigung der Treuhandbeziehung hergeleitet.<sup>36</sup> Allerdings: Die Treuhand kennt als schuldrechtliches Rechtsinstitut ein ganzes Spektrum der Interessenverschiebung auf den Hintermann. Die materielle Berechtigung am Geschäftsanteil muss nicht gänzlich in der Hand des Treugebers liegen. So kann dem Treuhänder ein Entscheidungsspielraum bei der Treugutverwaltung verbleiben oder, wie im Falle der zu Sicherungszwecken begründeten Treuhand, das Treugut selbst in einem bestimmten Umfang wirtschaftlich zugewiesen sein. Die Bandbreite treuhänderischer Gestaltungen, innerhalb derer sich sowohl Treuhänder- als auch Treugeberinteressen verwirklichen können, erschwert eine typisierende Betrachtung der Treuhand und erfordert es, die Treuhand in ihrer konkreten Erscheinungsform im Einzelfall zu beurteilen. Nicht zuletzt diese Gestaltungsvielfalt bringt der Treuhand den Ruf einer schillernden und schwer fassbaren Rechtsfigur ein.

Bei der Treuhand an Sachen und Forderungen wird das Rechtszuständigkeitsproblem primär unter dem Blickwinkel des Treugebers diskutiert, der sich angesichts der umfangreichen Rechtsmacht des Treuhänders vor einer treuwidrigen Verfügung über das Treugut und einem Zugriff der Treuhänder-Gläubiger auf das Treugut schützen muss.<sup>37</sup> Dieser Gedanke greift auch bei der Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen Platz. Hier treten jedoch noch weitere, aus der Sphäre der Gesellschaft rührende Problemfelder hinzu. Der Treugeber will in diesem Fall nicht nur das Treugut, sondern auch sich selbst vor einer Missrepräsentation im Verband schützen. Insoweit stellt sich die Frage, inwieweit zugunsten des Treugebers Rechtsgestaltungen zugelassen werden können, die dem Treugeber als gesellschaftsfremdem Dritten eine unmittelbare Einflussnahme auf die Gesellschaft gestatten (z.B. durch Zuweisung eines Stimm-, Beschlussanfechtungs- oder Informationsrechts zu fremden oder eigenem Recht). Darüber hinaus gilt es zu klären, ob gesellschaftsrechtliche Normen mit Ordnungscharakter (z.B. Formvorschriften im Zusammenhang mit der Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen; Kapitalschutzvorschriften) und Satzungsbestimmungen (z.B. Vinkulierung; gesellschaftsvertragliches Wettbewerbsverbot der Gesellschafter) in die Sphäre des Treugebers zu erstrecken sind.<sup>38</sup> Das GmbH-Gesetz verhält sich – ebenso wie die anderen Gesellschaftsformen zugrunde liegenden Gesetze – zu mittelbaren

---

36 *Armbrüster*, GmbHR 2001, 941, 942; *Tebben*, Treuhand, S. 28; *Lenders*, Treuhand, S. 12 ff.

37 Zu den Hauptfragestellungen im Überblick: *Bitter*, Rechtsträgerschaft, S. 8 f.

38 Vgl. *Roth/Thöni* in: FS 100 Jahre GmbHG, 1992, 245, 258.

## Einleitung

Beteiligungsformen in aller Regel nicht, sondern regelt den gesetzlichen Normalfall einer unmittelbaren Beteiligung als Gesellschafter.<sup>39</sup> Lediglich § 9a Abs. 4 GmbHG ordnet eine Erstreckung der Gründungshaftung aus § 9a Abs. 1 und 2 GmbHG auf Hintermänner der Gesellschafter an, hinsichtlich derer der Treugeber als Paradigma gilt.<sup>40</sup>

Mit der vorliegenden Arbeit sollen die im Spannungsfeld zwischen Treuhandrecht und Gesellschaftsrecht liegenden Fragen für die Rechtsform der GmbH konzentriert zusammengeführt werden. Eingang gefunden haben sowohl Untersuchungen zur zivilrechtlichen Treuhand, die das Gesellschaftsrecht teilweise mitbedachten<sup>41</sup>, als auch Untersuchungen zur Treuhand an Gesellschaftsanteilen, die sich den gesellschaftsrechtlichen Fragen der Treuhand überwiegend rechtsformübergreifend widmeten<sup>42</sup>. Mit der Begrenzung der Untersuchung auf die Rechtsform der GmbH wird zugleich der Versuch unternommen, den Forschungsstand der Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen dem der Treuhand an (Publikums-)Personengesellschaftsanteilen anzugleichen. Dort ist mittlerweile anerkannt, dass der Treugeber eine unmittelbare mitgliedschaftliche Rechtsbeziehung zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern mit persönlichen Mitglied-

---

39 *Tebben*, Treuhand, S. 27; *Gebke*, GmbHR 2014, 1128, 1129.

40 Vgl. Baumbach/Hueck/*Servatius*, GmbHG, § 9a Rn. 4.

41 Insb. *Siebert*, Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis: Ein dogmatischer und rechtsvergleichender Beitrag zum allgemeinen Treuhandproblem, 1933 (Habil.); *Coing*, Die Treuhand kraft privaten Rechtsgeschäfts, 1973; *Henssler*, Treuhandgeschäft – Dogmatik und Wirklichkeit, AcP 196 (1996), 37; *Grundmann*, Der Treuhandvertrag. Insbesondere die werbende Treuhand, 1997 (Habil.); *Bitter*, Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung. Außenrecht der Verwaltungstreuhand 2006 (Habil.); *Löhnig*, Treuhand. Interessenwahrnehmung und Interessenkonflikte, 2006 (Habil.); *Geibel*, Treuhandrecht als Gesellschaftsrecht, 2008 (Habil.).

42 Insb. *Beuthien*, Treuhand an Gesellschaftsanteilen, ZGR 1974, 26; *Blaurock*, Unterbeteiligung und Treuhand an Gesellschaftsanteilen. Formen mittelbarer Teilhabe an Gesellschaftsverhältnissen, 1981; *Armbrüster*, Die treuhänderische Beteiligung an Gesellschaften, 2001 (Habil.); *Tebben*, Unterbeteiligung und Treuhand an Gesellschaftsanteilen, 2000 (Diss.); *Gruber*, Treuhandbeteiligung an Gesellschaften, 2001 (Habil.) (zum österreichischen Recht); *Lenders*, Treuhand am Gesellschaftsanteil. Die Einbindung des Treugebers in das gesellschaftsrechtliche Organisationsgefüge, 2004 (Diss.). Zur GmbH bislang monographisch nur: *Ebermann, Frank*: Die Verwaltungstreuhand an GmbH-Anteilen, 1970 (Diss.); *Willemer*, Grenzüberschreitende Treuhandverhältnisse an GmbH-Anteilen, 2008 (Diss.); *Cetin*, Treuhandbeteiligungen an GmbHs, 2014 (Diss.) (zum österreichischen Recht). Bedeutend auch: *Ulmer*, Zur Treuhand an GmbH-Anteilen. Notwendige Differenzierung zwischen einfacher (verdeckter) und qualifizierter (offener) Treuhand, in: FS Odersky, 1996, 873.

schaftsrechten im Verband begründen kann.<sup>43</sup> Ob dies auch bei der GmbH möglich ist, ist derzeit noch offen.<sup>44</sup> Aus der Zulässigkeit derartiger Gestaltungen könnten sich neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen ergeben, die sich in der Praxis großer Beliebtheit erfreut.<sup>45</sup> Als opportun erwies es sich bei diesem Schwerpunkt, die Aktiengesellschaft als weitere bedeutsame Kapitalgesellschaftsform neben der GmbH von der Untersuchung auszuklammern. Die Treuhand ist zwar im Aktienrecht zulässig (§ 70 Satz 2 AktG).<sup>46</sup> Nur bei der GmbH lässt sich jedoch das gesellschaftsrechtliche Innenverhältnis jenseits der im Aktienrecht geltenden Satzungsstrenge (§ 23 Abs. 5 Satz 1 AktG) wie bei den Personengesellschaften weitestgehend frei ausgestalten; die GmbH steht den Personengesellschaften in dieser Hinsicht also näher.<sup>47</sup>

---

43 Vgl. nur BGHZ 196, 131; MüKo BGB/Schäfer, § 705 Rn. 92 f.; Oetker/Lieder, HGB, § 105 Rn. 51 ff.; Tebben, ZGR 2001, 586 ff.

44 Vgl. hierzu Walch, NZG 2015, 1259.

45 Zur Verbreitung der Treuhand an GmbH-Geschäftsanteilen: MüKo GmbHG/Heinze, § 2 Rn. 118 (GmbH als „Domäne“ der Treuhandabreden); MüKo HGB/K. Schmidt, vor § 230 Rn. 37; Habersack/Casper/Löbbecke/Ulmer/Löbbecke, Großkomm. GmbHG, § 2 Rn. 70; Wicke, GmbHG, § 14 Rn. 7; Liebich/Mathews, Treuhand, S. 21; Armbrüster, GmbHR 2001, 941; Grage, RNotZ 2005, 251; Milatz/Schulz, ZEV 2018, 366; Schaub, DStR 1995, 1634. Zur im Verhältnis dazu geringeren Relevanz der Treuhand an Aktien: Gruber, Treuhandbeteiligung, S. 10. Bei der GmbH handelt es sich mit zuletzt rund 1,3 Mio. gezählten Gesellschaften (einschließlich der UG (haftungsbeschränkt)) zugleich um die im Inland bei Weitem am häufigsten registrierte Gesellschaftsform (Kornblum, GmbHR 2020, 677, 686 zum Stand 1.1.2020).

46 Vgl. MüKo HGB/K. Schmidt, vor § 230 Rn. 37; Stadler, NZI 2009, 878 (mit Anwendungsfällen).

47 In Kontext der zuvor genannten Fragestellung auch: Tebben, Treuhand, S. 154 f.; Gruber, Treuhandbeteiligung, S. 10. Vgl. auch der Regierungsentwurf zum GmbHG: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/1892, 5. Anlagenband, Aktenstück Nr. 660, S. 3732 („Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft kann es hier als Grundsatz gelten, daß die bezeichneten Verhältnisse in erster Linie sich nicht durch das Gesetz, sondern durch den Gesellschaftsvertrag bestimmen (§ 46)“).